

I m N a m e n d e s V o l k e s

Aktenzeichen:

4_RJ_447/62

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 27. Oktober 1964

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagten,

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. Oktober 1964, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter S c h m i t t ,
als Vorsitzender,

Bundesrichter M e l l w i t z und

Bundesrichter D r . E c k e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter D r . H a t e s a u l

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen
vom 26. Juli 1962 wird mit den ihm zugrunde liegen-
den Feststellungen aufgehoben. Der Rechtsstreit
wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an
dieses Gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der im Jahre 1914 geborene Kläger erlernte von 1929 bis 1932 das Maurerhandwerk. Er arbeitete bis zu seiner Einberufung zum aktiven Wehrdienst, den er 1936/1937 ableistete, und danach bis 1939 als Geselle, von 1939 bis 1942 als Polier. Nach Entlassung aus dem Kriegsdienst arbeitete er bis 1946 als Hilfsarbeiter. Er erhielt bis 1952 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 70 v.H.

Auf seinen Antrag gewährte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 5. März 1956 Invalidenrente vom 1. Dezember 1955 an. Nach einer Nachuntersuchung im März 1960 entzog die Beklagte mit Bescheid vom 2. Mai 1960 dem Kläger die Rente mit Ablauf des Monats Juni 1960, weil er wieder ganztätig leichtere bis mittelschwere Arbeiten in der Industrie und im Gewerbe verrichten könne.

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten vom 2. Mai 1960 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die dem Kläger mit Ablauf des Monats Juni 1960 entzogene Rente über den Zeitpunkt der Entziehung hinaus weiterzuzahlen. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die hiergegen eingelegte Berufung der Beklagten das Urteil des SG aufgehoben soweit es eine Verurteilung zur Weiterzahlung der Rente ausgesprochen hat und insoweit die Klage abgewiesen; die weitergehende Berufung der Beklagten hat es zurückgewiesen. Es hat dazu ausgeführt: Zwar könne dem SG nicht darin gefolgt werden, daß der Gesundheitszustand des Klägers sich nicht nennenswert gebessert habe. Überzeugend weise vielmehr Dr. Sch. darauf hin, daß sowohl nach den gegenwärtigen als auch nach den von Dr. B. 1960 erhobenen Befunden eine deutliche Besserung festzustellen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



- 3 -

sei. Gleichwohl sei die Berufung nicht begründet, denn die Besserung sei nicht der Art, daß der Kläger seit der Rentenentziehung nicht mehr berufsunfähig wäre. Nach den im wesentlichen übereinstimmenden Feststellungen der Gutachter Dr. Sch..... und Dr. B..... werde die Erwerbsfähigkeit des Klägers durch einen labilen Bluthochdruck bei deutlicher Unausgeglichenheit des unwillkürlichen Nervensystems sowie durch eine erhebliche Krampfaderbildung an beiden Beinen mit Blutumlaufstörungen beeinträchtigt. Hiernach sei es einleuchtend, wenn beide Gutachter den Kläger nur für fähig hielten, leichtere bis mittelschwere Arbeiten ohne dauerndes Gehen und Stehen und ohne schweres Heben und Tragen zu verrichten. Auch die weitere, von Dr. Sch..... gemachte Einschränkung, daß Arbeiten auf Leitern und Gerüsten nicht zumutbar seien, erscheine begründet, da die von dem Kläger angegebenen Schwindelerscheinungen nach den erhobenen Befunden und den Ausführungen der genannten Gutachter sowie des Dr. Palla glaubhaft seien. Bei dieser Einschränkung des Leistungsvermögens sei der Kläger noch berufsunfähig. Daß er eigentliche Maurerarbeiten nicht mehr verrichten könne, stehe fest, denn hierbei handele es sich durchweg um schwere Arbeiten, zumindest seien sie aber im Stehen zu verrichten. Als Vorarbeiter oder Kolonnenführer oder im Rahmen einer sonstigen aufsichtsführenden Tätigkeit sei er ebenfalls nicht einsetzbar, weil auch diese Tätigkeiten durchweg im Gehen und Stehen sowie an Leitern und Gerüsten zu verrichten wären. Auch der Beruf eines Baustoffkaufmanns oder eines Lagerverwalters bei einer Baustoffhandlung oder größeren Bauunternehmen komme nicht in Betracht, denn diese Tätigkeiten setzten kaufmännische Kenntnisse oder wenigstens die Grundbegriffe der Buchführung voraus, wie in dem Urteil des LSG Niedersachsen vom 21. März 1962

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

- L 6 J 593/60 - zutreffend ausgeführt sei, Kenntnisse, die der Kläger als gelernter Maurer nicht besitze. Ein Lagerarbeiter müsse außerdem gelegentlich selbst mit zupacken, was der Kläger aber nicht könne, da schweres Heben und Tragen unzumutbar seien. Für die Tätigkeit eines Bau- oder Lohnschreibers fehle ihm wiederum die Vorbildung. Auch ein eventueller Einsatz als Kraftfahrer im Baustoffhandel sei wegen der Schwindelerscheinungen nicht zumutbar. Für den Kläger komme hiernach nur noch ^{leichtere} angelernte/bis mittelschwere Arbeit in Betracht, auf die er sich als Facharbeiter aber nicht verweisen zu lassen brauche, er sei daher noch berufsunfähig.

Die Berufung sei jedoch begründet, soweit die Beklagte die durch das SG ausgesprochene Verurteilung zur Zahlung rüge. Der prozessuale Anspruch des Klägers sei darauf gerichtet, daß ihm die Rente trotz des entgegenstehenden Entziehungsbescheides gewährt werde. Dieses Ziel könne er bereits mit der Aufhebung des Entziehungsbescheides erreichen. Für eine darüber hinausgehende Leistungsklage fehle das Rechtsschutzbedürfnis.

Mit der Revision beantragt die Beklagte,

das Urteil des LSG Niedersachsen vom 26. Juli 1962 und das Urteil des SG Hildesheim vom 18. Oktober 1961 aufzuheben und die Klage abzuweisen,

hilfsweise,

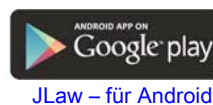
das angefochtene Urteil mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG Niedersachsen zurückzuverweisen.

Die Beklagte rügt die Überschreitung der Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung, Fehlen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



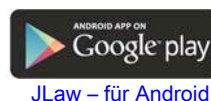
- 5 -

des vollen rechtlichen Gehörs und unzureichende Sachaufklärung. Sie führt aus: Das LSG sei zutreffend beim Kläger von dem Beruf des Maurers ausgegangen. Dem LSG sei beizupflichten, daß der Kläger diesen Beruf deshalb nicht mehr ausüben könne, weil er mit dauerndem Gehen und Stehen verbunden sei. Das LSG habe es auch unternommen zu prüfen, ob der Kläger auf andere Tätigkeiten verwiesen werden könne. Es habe sich dabei auch mit den Berufen des Baustoffkaufmanns und eines Lagerverwalters bei einer Baustoffhandlung oder größeren Bauunternehmen sowie eines Bau- und Lohnschreibers auseinandergesetzt und sei zu der Auffassung gekommen, der Kläger könne auf derartige Tätigkeiten nicht verwiesen werden, weil sie kaufmännische Kenntnisse oder wenigstens die Grundbegriffe der Buchführung voraussetzten, über die der Kläger nicht verfüge; außerdem sei die Tätigkeit des Lagerverwalters mit schwerem Heben und Tragen verbunden, so daß dieser Beruf dem Kläger verwehrt sei. Dem LSG könne, so führt die Revision aus, insoweit nicht gefolgt werden, als es für den Beruf des Lagerverwalters kaufmännische Kenntnisse oder zumindest die Grundbegriffe der Buchführung voraussetze und diese Arbeiten als mit schwerem Heben und Tragen verbunden ansehe. Das LSG habe dazu keine eigenen Feststellungen getroffen. Das sei aber erforderlich, um beurteilen zu können, ob für einen Lagerverwalter in Baustoffbetrieben und größeren Bauunternehmen tatsächlich kaufmännische Kenntnisse gefordert werden, zumal ein gelernter Maurer sein Fachwissen, ohne besondere kaufmännische Kenntnisse zu benötigen, als Lagerverwalter in einer größeren Baustoffhandlung oder in einem größeren Baugeschäft verwerten könne. Das Berufungsgericht habe auch nicht an dem Beweisergebnis eines anderen Senats dieses Gerichts ohne weiteres haften dürfen,

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

zumal es wenige Wochen zuvor, aber lange nach der angezogenen Entscheidung des anderen Senats, selbst das Gegenteil festgestellt habe. Wenn das Gericht ohne eigene Feststellungen zu seiner Überzeugung gelangt sei, so liege schon darin eine Überschreitung der Rechte zur freien richterlichen Beweismwürdigung. Eine solche sei auf jeden Fall aber insofern gegeben, als das LSG, wenn es schon besondere Kenntnisse für erforderlich halte, zu dem Ergebnis gekommen sei, der Kläger besitze sie "als gelernter Maurer nicht". Das LSG habe nicht aufgeklärt, ob der Kläger nicht doch solche Kenntnisse besitze.

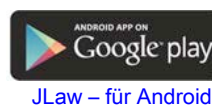
Die Beklagte rügt weiter, sie habe im Verhandlungstermin vom 26. Juli 1962 insoweit nicht das volle rechtliche Gehör gehabt, als ihr keine Gelegenheit gegeben worden sei, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob kaufmännische Kenntnisse und gegebenenfalls in welchem Umfange für den Lagerarbeiter erforderlich seien. Wäre ihr das rechtliche Gehör dazu gegeben worden, so hätte ihre Stellungnahme das Gericht zu weiteren Ermittlungen veranlaßt. Diese hätten ergeben, daß zwar eine Lagerkartei durch Angabe der Zugänge und Abgänge zu führen sei, um einen Überblick über die noch vorhandenen Lagerbestände zu gewinnen, daß hierfür aber die Grundbegriffe der Buchführung nicht erforderlich seien. Das LSG hätte dann auch weiter feststellen müssen, daß schweres Heben und Tragen zwar für den Lagerarbeiter in Betracht komme, nicht aber für den Lager- und Materialverwalter, weil diese rein körperlichen Arbeiten nicht zu seinem Aufgabengebiet gehörten.

Wenn das LSG schließlich auch den Beruf des Bau- und Lohnschreibers nicht für zumutbar halte, weil dem Kläger hier-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

für die Vorbildung fehle, so sei dies unerfindlich. Auch hierfür fehlten die eigenen Feststellungen.

Der Kläger beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen,
hilfsweise, die Revision zurückzuweisen.

er meint, es lägen keine Mängel im Verfahren des LSG vor; die Feststellungen seien durch die vorliegenden Gutachten und den Akteninhalt voll gedeckt.

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Sie ist auch begründet.

Das Vorbringen der Beklagten richtet sich u.a. gegen die Feststellung des LSG, der Beruf des Lagerverwalters in Baustoffbetrieben und größeren Baufirmen setze kaufmännische Kenntnisse oder zumindest die Grundbegriffe der Buchführung voraus, die der Kläger als gelernter Maurer nicht besitze. Mit dieser Feststellung hat das LSG die Grenzen seines Rechts, sich seine richterliche Überzeugung aus dem Gesamtinhalt des Verfahrens frei zu bilden (§ 128 Abs. 1 SGG), überschritten. Es hat keinerlei konkrete Erhebungen darüber angestellt, welche Kenntnisse und Fähigkeiten vor allem auf kaufmännischem Gebiet, der Beruf des Lagerverwalters in Baustoffbetrieben und größeren Baufirmen erfordert. Dazu hätte es der Anhörung einer berufskundlichen Stelle, wie z.B. der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer, bedurft. Selbst wenn man aber davon ausgeht, daß der für eine Verweisung des Klägers in Betracht gezogene Beruf tatsächlich - wie das LSG angenommen hat - Kenntnisse in der Buchhaltung und auch noch sonstige kaufmännische Kenntnisse erfordert, so fehlt es an der Aufklärung, ob der Kläger diese Voraussetzungen erfüllt. Mögen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

auch Maurer - wovon das LSG offenbar ausgegangen ist - im allgemeinen keine kaufmännischen Kenntnisse haben und die Grundlagen der Buchführung nicht beherrschen, so folgt daraus nicht denknotwendig, daß auch dem Kläger, weil er Maurer ist, die vom LSG für erforderlich gehaltenen kaufmännischen Tätigkeiten abgehen. Zu einer individuellen Prüfung hätte sich das LSG besonders deshalb veranlaßt sehen müssen, weil der Kläger in seinem Beruf nicht nur als Maurer, sondern auch 3 Jahre lang als Polier tätig gewesen ist, also mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, die über diejenigen eines gewöhnlichen Maurers hinausgehen.

Die Beklagte rügt daher zu Recht, daß das bisherige Ergebnis des Verfahrens für die getroffene Entscheidung nicht ausreicht. Das LSG hätte durch Anwendung geeigneter Beweismittel aufklären müssen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten für einen Lagerverwalter in Baustoffbetrieben und in größeren Baufirmen gefordert werden und ob der Kläger auf Grund seiner Ausbildung und seiner Tätigkeiten über solche verfügt.

Die von der Beklagten gerügten Verfahrensmängel machen die Revision statthaft. Die damit zulässige Revision ist auch begründet.

Das angefochtene Urteil beruht auf den angeführten Verfahrensmängeln. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG, wenn es die Verfahrensfehler vermieden hätte, zu einer anderen Beurteilung der Berufsunfähigkeit des Klägers gekommen wäre. Das Urteil des LSG ist daher mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen aufzuheben, ohne daß es einer Prüfung bedarf, ob noch weitere - von der Beklagten gerügte - Verfahrensmängel vorliegen. Weil es an

- 9 -



- 9 -

hinreichenden Feststellungen zur Frage der Berufsunfähigkeit des Klägers fehlt, kann der Senat in der Sache selbst nicht entscheiden. Der Rechtsstreit ist daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Das LSG wird dabei Gelegenheit haben, sich auch mit den übrigen von der Beklagten in diesem Rechtszug vorgetragenen Bedenken auseinanderzusetzen.

Über die Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens wird das LSG in dem sein Verfahren abschließenden Urteil mitzuentscheiden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

